

13.09.22

Antrag des Landes Brandenburg

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Punkt 23 der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 BZRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

„14a. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisse“ die Wörter „, den für die Erteilung von Jagdscheinen“ eingefügt.“

Begründung:

Die unteren Jagdbehörden sind für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden. Sie führen eine Zuverlässigkeitsprüfung durch und müssen die gleiche Prüftiefe wie die Waffenbehörden leisten. Rechtsgrundlage ist § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes. Derzeit können die unteren Jagdbehörden für Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres keine Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten. Das ist für die Zuverlässigkeitsprüfungen (Jugendstrafrecht) jedoch relevant.

Die Formulierung ist an § 41 Absatz 1 Nummer 9 BZRG orientiert. Dort sind die für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden als abfrageberechtigte Behörden für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister genannt. Die Regelung für das Erziehungsregister wäre analog.